

## Das „deutsch-türkische Recht“ und die Sprache

*Von Prof. Dr. Christian Rumpf<sup>A</sup>*

### Die Sprache: Brücke oder Krücke

Keine Wissenschaft kommt ohne Sprache aus. Exakte Wissenschaft wird nur verständlich, wenn exakte Kommunikation sichergestellt werden kann. Wissenschaftler in Russland, China, USA oder Deutschland – die Materie ist dieselbe, dies muss sich auch auf der ersten Kommunikationsebene, der gesprochenen oder geschriebenen Sprache, widerspiegeln. Denn die Biologin in China muss genau wissen, worüber ihr deutscher Kollege schreibt, wenn sie gegebenenfalls zuverlässig an dessen Forschungsergebnisse anknüpfen will. So hat sich mit der Zeit in vielen Bereichen von Technik und Wissenschaft eine Konvention herausgebildet: ein allgemein anerkanntes Gemisch aus Latein, Griechisch und – als Grundlage für die wissenschaftliche Kommunikation über das Fachwort hinaus – Englisch. Die Kommunikation funktioniert und dient dem wissenschaftlichen Fortschritt.

Dies lässt sich nicht ohne weiteres auf das Recht übertragen. Ich möchte an dieser Stelle nicht einen Streit im neunzehnten Jahrhundert aufgreifen, der sich um die Frage drehte, ob es sich bei der Juristerei überhaupt um eine Wissenschaft handelt. Aber fest steht: Recht ist nicht gleich Recht. Wo in der Medizin um „objektive natürliche Zusammenhänge“ gestritten wird, streitet man sich unter Juristen überwiegend um Begriffe oder um Rechtspolitik. Man streitet sich nicht nur darum, ob ein bestimmter Sachverhalt unter einen bestimmten Rechtsbegriff passt, sondern auch darum, ob dieser Rechtsbegriff eng oder weit oder anders auszulegen ist. Schon der Jurastudent lernt, dass die Lösung eines komplexen Falles zu verschiedenen „vertretbaren“ Ergebnissen führen kann. Die Nation, jedes Individuum, jeder Richter, Rechtsanwalt oder Staatsanwalt – alle bringen ihre eigenen Vorstellungen, Wahrnehmungen, ihre Bildung und Ausbildung, ihren sozialen Hintergrund, ihr kulturelles Erbe oder gar ihre politische Auffassung oder Weltanschauung in das Recht ein. Wenn fünfhundert Abgeordnete über ein Gesetz abstimmen, hat jeder seine eigene Meinung und seine eigene Auslegung im Hinterkopf – bewusst oder unbewusst. Wenn dasselbe Gesetz dann im Gerichtssaal zur Grundlage juristischer Erörterungen wird, stehen sich mindestens drei Meinungen, Weltanschauungen oder soziale Hintergründe gegenüber: die des Richters und die der beiden Anwälte. Und wenn das Gericht aus drei oder fünf Richtern besteht, auf der einen oder anderen Seite mehrere Anwälte vertreten sind und dann womöglich noch die Parteien selbst versuchen mitzureden – die aus einem solchen

Diskurs herauskommende Gerechtigkeit kann nicht jedermanns Gerechtigkeit sein. Wenn es anders wäre, könnte man auf Rechtsmittel wie Berufung, Beschwerde oder Revision verzichten. Und am Ende wird der Konsens letztlich durch die dem Staat zur Verfügung stehenden Zwangsmittel hergestellt. Wer unterlegen ist und nach wie vor an „sein“ Recht glaubt, wird spätestens durch den Gerichtsvollzieher eines anderen belehrt. Mit anderen Worten: Was die soziale Rechtsgemeinschaft zusammenhält, ist letztlich die Fähigkeit, sich dem im rechtskräftigen Urteil erfassten fiktiven Konsens, der dort niedergelegten fiktiven Rechtswahrheit, zu beugen, die Niederlage im Interesse des gemeinschaftlichen Friedens, des Rechtsfriedens hinzunehmen.

Die Fähigkeit des Menschen zur Kommunikation, sei es auf der ersten Ebene durch die Sprache, sei es auf weiteren Ebenen mit Gestik, Intuition oder auf anderen Wegen, reicht also nicht aus, den absoluten Konsens, die absolute Wahrheit zu finden. Die Sprache ist letztlich eine Konvention, mit Hilfe derer man sich auf das Bestmögliche einigt. Die Fachsprache ist die Konvention innerhalb der Konvention, indem sich ein bestimmter Kreis von Teilnehmern – oft auf Kosten des Verständnisses durch die ausgeschlossenen Laien – zusätzlich auf die Geltung bestimmter Begriffe einigt, die bestimmte gedankliche Konstruktionen möglichst allgemeinverbindlich umschreiben.

Und diese Vermittlungsfähigkeit der Sprache wird gefährdet, wenn weitere Mittler hinzutreten, wenn die Betroffenen oder die Akteure eben nicht dieselbe Sprache sprechen, sondern sich entweder mit Sprachmittlern – Übersetzern und Dolmetschern – oder erlernten Hilfs- und Zweitsprachen behelfen müssen. Die Sprache wird, statt zur Brücke, zur zerbrechlichen Krücke.

Sich dieser Problematik bewusst zu sein, ist ein erster Schritt zur Vermeidung von Fehlern im internationalen Rechts- und Geschäftsverkehr. Der nächste, sehr viel schwierigere Schritt, ist es, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die zu befürchtenden Kommunikationsprobleme und damit verbundenen Risiken zu vermeiden.

### **Das „deutsch-türkische Recht“ ...**

Bevor wir einzelne Begriffe der Rechtssprache und Fälle im deutsch-türkischen Rechtsverkehr aufgreifen, möchten wir in aller Kürze den eigenen Titel zu diesem Dossier aufgreifen: Was ist eigentlich „deutsch-türkisches Recht“?

In der Tat trifft man hin und wieder auf Anwaltkollegen, die als Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkt das „deutsch-türkische Recht“ benennen. So mag man zwar tatsächlich von „deutsch-türkischem Recht“ sprechen, wenn man auf Rechtstexte zurückgreift, die von Deutschen und Türken gemeinsam erstellt worden sind. Es gibt eine Anzahl von bilateralen völkerrechtlichen Abkommen und von Verträgen, selbst auf Verwaltungsebene, in denen durch

---

<sup>1</sup> Rechtsanwalt in Stuttgart; Honorarprofessor an der Universität Bamberg

Vertreter der beiden Länder Regeln festgelegt wurden, die für beide Länder und in beiden Ländern gelten sollen. Aber genau hierauf haben sich die Verwender des Begriffs „deutsch-türkisches Recht“ zumeist nicht spezialisiert. Vielmehr geht es ihnen darum, einen einfachen Begriff für eine Materie zu prägen, die eben nicht nur einen Ausschnitt aus einer der beiden Rechtsordnungen umfasst. Zumeist meinen sie damit, dass sie – nach eigenen Angaben – in der Lage sind, rechtliche Probleme im zwischenstaatlichen Verkehr ungeachtet des anwendbaren Rechts zu lösen. Sie behaupten damit nicht einmal, dass sie die eine oder andere Rechtsordnung auch tatsächlich beherrschen, geschweige denn alle dort vertretenen Rechtsgebiete vom Arbeitsrecht bis zum Zwangsvollstreckungsrecht, oder die relativ schwierige Materie des „internationalen Privatrechts“. Mit anderen Worten: Der Begriff sagt eigentlich über das „Rechtsgebiet“, auf dem sich der Verwender spezialisiert hat, so wenig, wie wenn er sich berühen würde, vor allem im „Textilrecht“ bewandert zu sein. Es besagt also lediglich – was immerhin eine durchaus bemerkenswerte Qualifikation darstellen kann –, dass die anwaltliche Tätigkeit des Verwenders eine Art „Binationalität“ aufweist, die vermutlich auf entsprechenden Fremdsprachenkenntnissen und Landeserfahrungen beruht. Und vielleicht fällt es in der Tat schwer, für das, was diese Kolleginnen oder Kollegen zu ihrem Beruf gemacht haben, einen anderen und besser passenden Begriff zu finden.

Wie aber, wenn die Begriffe schlicht falsch oder irreführend werden, wenn das richtige Wort in der einen Sprache im Sprachmittlungswege auf der Strecke bleibt und sich auf der anderen Seite das falsche Wort am falschen Platz den falschen Sinn vermittelt – und damit gar großen Schaden anrichtet?

### **Der kleine rote Fleck in der Bücherwand**

Knallrot war die Farbe des Büchleins. Und auf dem vorderen Umschlagdeckel der weiße Halbmond mit dem Stern. Die erste deutsche Übersetzung der türkischen Verfassung von 1982 auf dem deutschen Markt, meinte jedenfalls der Herausgeber, ein deutscher Abgeordneter im Europäischen Parlament. Tatsächlich war es – nach der hervorragenden Übersetzung von Ernst E. Hirsch in einer deutschen juristischen Fachzeitschrift – die zweite, fast zeitgleich mit zwei weiteren Übersetzungen in der Zeitschrift „Orient“ aus Hamburg und in der „Zeitschrift für Konfliktforschung“ aus Köln. Solche Übersetzungswut war ein Eldorado für alle anderen Übersetzer von Rechtstexten, die hier im Vergleich die verschiedenen Varianten von Übersetzungsmöglichkeiten türkischer Verfassungsrechtsterminologie ins Deutsche studieren konnten. Welche Übersetzung aber die „bessere“ oder „richtigere“ war, konnte wohl kaum einer recht beurteilen. Denn die juristische Fachsprache ist überall ein eigen Ding, je spezieller das Rechtsgebiet, desto kleiner die Schar derjenigen, die sprachlich wie fachlich verstehen, worum es geht.

Zurück zu dem roten Büchlein. Schon die Kombination der Autoren war bemerkenswert. Der herausgebende Abgeordnete interessierte sich, gerade nach dem Putsch vom September 1980, sehr für die Türkei. Die Sprache soll er jedoch nicht einmal auf dem Niveau eines Touristen beherrscht haben. Der Übersetzer war ein türkischstämmiger Student der Politologie. Seine Sprachkenntnisse waren fast perfekt, im Deutschen wie im Türkischen. Er verstand nur nichts von türkischem oder deutschem Recht und somit fehlte ihm naturgemäß das notwendige Verständnis für die terminologischen Feinheiten des türkischen wie des deutschen Verfassungsrechts. Und dann war da noch ein deutscher Rechtsreferendar, dem man in diesem Stadium der Ausbildung besonders breite Kenntnisse des deutschen Rechts unterstellen durfte. Aber woher, um Himmels willen, sollte er ebensolche Kenntnisse im türkischen Verfassungsrecht beziehen – wo es ihm doch bereits an den türkischen Sprachkenntnissen fehlte? Und der Umstand, dass der Herausgeber die Texte auch noch kommentierte, verschlimmerte das Ergebnis.

### **Neuerungen im türkischen Verfassungsrecht!**

Nein, nichts Neues in der Verfassung von 1982. Jedenfalls nicht das, was in dem Kommentar des Herausgebers als große Neuerung angepriesen wurde. Das türkische Verfassungsgericht durfte unter der Verfassung von 1961 völkerrechtliche Verträge nicht auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen. Und darf dies auch nicht unter der Verfassung von 1982, jedenfalls nicht bis heute (Oktober 2008). Eine alte Tradition französischer Prägung, in welcher außenpolitische Entscheidungen von Staatsorganen, anders als etwa in Deutschland, grundsätzlich der gerichtlichen Kontrolle entzogen sind. Die große Neuerung, die der Herausgeber anpries, war, dass das Verfassungsgericht nun endlich völkerrechtliche Verträge überprüfen dürfe, ein großer Fortschritt für mehr Rechtsstaatlichkeit...! Abgesehen von vollständig fehlenden Hintergrundkenntnissen konnte er auch eines nicht wissen: der Übersetzer hatte im türkischen Text ein kleines „nicht“ übersehen, was dann im deutschen Text fehlte...

### **Der Abteilungsleiter im Kassationshof**

Das Wort „daire“ hat viele Bedeutungen: Kreis, Verwaltungsabteilung, Wohnung, Kammer oder Senat eines Gerichts. Da ist es schon schwer, für den juristischen Laien die richtige Bedeutung herauszufinden. Was also ist ein „daire başkanı“? Ein Abteilungsleiter, Referatsleiter? Richtig. Aber nur in der Bürokratie, nicht aber in der Justiz. Dort ist es ein Senatspräsident. Vielleicht auch ein Kammervorsitzender, jedenfalls war dies im Rahmen der Verfassungsvorschriften über den Kassationshof und des Staatsrats (zu diesen beiden Begriffen kommen wir noch) so gemeint. Nicht so das kleine rote Büchlein. Es machte daraus einen „Verwaltungsabteilungsleiter“ und degradierte damit nicht nur die ehrenwerten Spitzenjuristen im türkischen Rechtssystem, sondern vermittelte dem ausländischen Laien – und dazu zählen auch die meisten Politiker in den Parlamenten der europäischen Hauptstädte und in Brüssel oder

Straßburg – den Eindruck, die türkische Gerichtsbarkeit könnte unter der Rute von Verwaltungsbeamten stehen.

Im Falle besagten roten Büchleins geht ein Vorwurf weder an den Übersetzer noch an den Rechtsreferendar. Aber es ist beredtes Beispiel für einen fehlerhaften, ja gefährlichen Ansatz eines solchen, an sich verdienstvollen Unternehmens. Immerhin: Großen Schaden konnte das kleine rote Büchlein mit seinen zahlreichen weiteren Mängeln und Fehlern nicht anrichten. Die türkische Botschaft, damals noch in Bonn, stoppte den von ihr ursprünglich arrangierten Vertrieb.

### **Ein Skandal ...**

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Juristen, die durch einen Wahlausschuss des Bundestages gewählt werden. Sie werden dadurch „Bundesverfassungsrichter“. Für eine Amtszeit von acht Jahren. Mit Wiederwahloption. Gewählt durch Politiker. Die politische Mehrheit setzt sich durch. Ein Skandal ... (?)

Das türkische Verfassungsgericht (Anayasa Mahkemesi) besteht aus Persönlichkeiten, die vom Präsidenten der Republik ernannt werden. Auf Lebenszeit. Mit zwei Vertretern des Militärs. Ernannt durch ein Spitzenorgan der Exekutive. Die Exekutive bestimmt das oberste Gericht. Ein Skandal ... (?)

Derart verkürzte Informationen werden naturgemäß Irritationen hervorrufen. Kennt man die näheren Gründe für die eine oder andere Variante, das „oberste Gericht“ zu bestimmen, und insbesondere das Verfahren, kann es schon völlig anders aussehen.

### **Politische Juristerei oder juridifizierte Politik?**

Tatsächlich gibt es so viele Varianten in Europa wie es Verfassungsgerichte gibt. Bei den Deutschen ist Voraussetzung die Eignung für das Richteramt, also eine vollständige juristische Ausbildung, die mit dem Zweiten Staatsexamen endet. Dafür ist die Wahl der Richterinnen und Richter stark politisch geprägt. In der Türkei wiederum muss nur der überwiegende Teil der Verfassungsrichter Volljurist sein und bereits einem obersten Gericht angehört haben, im übrigen reicht eine Karriere in der Spitzenbürokratie, in der Anwaltschaft oder im Lehrkörper einer Hochschule aus. Die Auswahl ist streng unpolitisch. Der Präsident ernennt die Richter, entscheidend ist jedoch das Vorschlagsrecht: dies haben für je zwei Posten der Kassationshof und der Staatsrat als oberstes Verwaltungsgericht, für einen Posten der Rechnungshof, für je einen Posten der Militärkassationshof und das Militärverwaltungsgericht, für einen Posten der Hochschulrat. Nur drei Posten kann der Präsident aus eigenem Ermessen besetzen. Und der „Militärkassationshof“ und das „Hohe Militärverwaltungsgericht“ ? Wer meint, das Militär habe zwei Vertreter im Gericht, sagt nur die halbe Wahrheit. Denn die Richter aus diesen beiden

Gerichten sind nicht mit „dem“ Militär gleichzusetzen, sondern Organe einer selbstständigen und – weitgehend – unabhängigen Militärjustiz. Und sind sie erst einmal Verfassungsrichter, entfällt auch die letzte Verbindung zum Militär. Bis zum Ende ihres beruflichen Daseins. Damit ist ein gutes Maß an Unabhängigkeit, Kontinuität und Erfahrung des Verfassungsgerichts gewahrt.

Und schließlich kommt es noch auf einen guten Unterbau an. Sowohl beim Bundesverfassungsgericht als auch beim türkischen Verfassungsgericht arbeiten zahlreiche wissenschaftliche Mitarbeiter den Richterinnen und Richtern zu. Dies erklärt, warum die beiden Gerichte in relativ kurzer Zeit relativ viele Urteile und Beschlüsse von relativ großem Umfang abfassen und verkünden können.

### **Verfassungswidrige Gesetzgebung verhindern**

Sowohl beim Bundesverfassungsgericht als auch beim türkischen Verfassungsgericht handelt es sich um originäre Institutionen, von denen man sich in Form gerichtsförmiger Verfahren einen effektiven Schutz der Verfassung vor dem verfassungswidrigen Zugriff des Gesetzgebers, in Deutschland auch der Gerichte erwartet. Der normale Weg geht bei beiden über die sogenannte abstrakte oder die konkrete Normenkontrolle. Bei der *abstrakten Normenkontrolle* klagt ein Organ aus Parlament oder Exekutive direkt gegen ein Gesetz. In der Türkei ist es in der Regel die größte Oppositionspartei, ein bestimmtes Quorum von Abgeordneten oder der Präsident der Republik. Bei der *konkreten Normenkontrolle* legt ein Gericht in einem konkreten laufenden Verfahren – z.B. in einem Schadensersatzprozess, einem Strafverfahren oder einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren – dem Verfassungsgericht ein Gesetz zur Prüfung vor, wenn es der Auffassung ist, dass dieses Gesetz für die Entscheidung wesentlich, aber verfassungswidrig ist. Beide Verfahren können zur Aufhebung eines Gesetzes führen. Das Bundesverfassungsgericht wie auch das türkische Verfassungsgericht haben zudem die Kompetenz, politische Parteien zu verbieten. Während dieses Verbotverfahren beim Bundesverfassungsgericht durch politische Organe initiiert wird, erhebt beim türkischen Verfassungsgericht die Generalstaatsanwaltschaft beim Kassationshof Anklage. Wie in einem Strafverfahren. Die in Deutschland so beliebte Verfassungsbeschwerde gibt es in der Türkei nicht, ihre Einführung wird aber im Augenblick diskutiert.

### **Ein Sprachproblem?**

Nein, ein Verständnisproblem. Denn wenn es um das Verfassungsgericht geht, stehen eigentlich weniger sprachliche Probleme, als grundlegende Missverständnisse zum politischen System im Vordergrund, die bei der Beurteilung eines solchen Gerichts von ausländischer Seite her auftreten können. Zunächst ist festzuhalten: Verfassungsgerichtliche Urteile haben immer eine politische Dimension. Dies liegt in der Natur der Sache, wenn man die Tätigkeit eines demokratisch und politisch legitimierten Gesetzgebers der Kontrolle durch eine „höhere“

Instanz unterwirft. Das „Politische“ im verfassungsgerichtlichen Urteil wird in der Türkei jedoch nicht durch die Struktur erzeugt, vielmehr liegt den türkischen Regelungen gerade das Gegenteil zugrunde, nämlich die politische Herkunft der Richter deutlich hinter der fachlichen Kompetenz und absoluten Unabhängigkeit zurück treten zu lassen, gerade auch bei den Richtern, die eine Karriere in der Militärjustiz hinter sich lassen. Das Politische liegt schlicht in der Natur des Gegenstandes, über welchen das Gericht zu entscheiden hat. Eher in seiner Zusammensetzung und Struktur angreifbar ist das Bundesverfassungsgericht, dessen Zusammensetzung durch Parteipolitik bestimmt wird, und dies auch noch mit der Möglichkeit der Wiederwahl nach einer abgelaufenen Amtszeit. Es sind das traditionelle Selbstverständnis und Selbstbewusstsein der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts, die überwiegend mit Parteibuch in dieses Amt kommen, sowie die Funktionstüchtigkeit einer selbst auferlegten Disziplin der politischen Parteien bei der Beachtung eines gewissen inneren Gleichgewichts bei der politischen Auswahl der Richterinnen und Richter, welche dem Bundesverfassungsgericht den verdienten guten Ruf eines zuverlässigen Hüters der Verfassung eingetragen haben.

### **Der Europäische Gerichtshof ....**

... hat wieder einmal die Türkei verurteilt. Der Europäische Gerichtshof. In Straßburg? Luxemburg? Den Haag? Eines steht fest: Noch kann der Europäische Gerichtshof in Luxemburg, nämlich der Gerichtshof der Europäischen Union (Avrupa Adalet Divanı), die Türkei zu nichts verurteilen. Dazu müsste sie erst einmal Mitglied in der Europäischen Union sein, und dann würde ein solches Urteil in der Tat unmittelbar die Gerichte und Behörden in der Türkei binden. Und es gäbe „europäische“ Urteile in türkischer Sprache. Wer also hat die Türkei verurteilt? Im Augenblick kann dies nur der „Europäische Gerichtshof für Menschenrechte“ (Avrupa İnsan Hakları Mahkemesi) in Straßburg. Der urteilt in Französisch oder Englisch und bindet nicht die Gerichte und Behörden in der Türkei, sondern nur den Staat Türkei als völkerrechtliches Subjekt. Die Türkei muss dies innerstaatlich umsetzen, dem betroffenen Individuum kann sogar eine Entschädigung zugesprochen werden. Seit einiger Zeit kann das Individuum auch die Wiederaufnahme eines in der Türkei rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens verlangen, wenn der Gerichtshof in Straßburg einen Verstoß des Ergebnisses gegen die Menschenrechtskonvention festgestellt hat. Theoretisch besteht jedoch ein erheblicher sachlicher und qualitativer Unterschied zwischen dem „EuGH“ (AD) in Luxemburg und dem „EGMR“ (AİHM) in Straßburg. Und in Den Haag gibt es überhaupt kein „europäisches Gericht“, sondern nur den Internationalen Gerichtshof (Uluslararası Adalet Divanı), dessen Rechtsprechung sich die Türkei formell bisher noch nicht unterworfen hat, und einen „Ständigen Schiedsgerichtshof“ (Daimi Hakem Divanı). Außerdem tagt dort ein Internationaler Strafgerichtshof zur Aufarbeitung der Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien (Uluslararası Ceza Divanı) und tagen bzw. tagten weitere Gerichtshöfe, die zur Aufarbeitung bestimmter

Probleme zwischen bestimmten Staaten eingerichtet worden waren. Vorsicht jedenfalls mit einem „Adalet Divanı“ aus Straßburg, wie er hin und wieder durch Presse und Wörterbücher geistert...

### **Gerechtigkeit und Justiz**

Überhaupt: Was ist der Unterschied zwischen Adalet und Adliye? Adalet Bakanlığı – Gerechtigkeitsministerium? Auch die sonst einem logischen Baukastensystem gleichende türkische Sprache verliert oft dort an Konsequenz, wo sich noch Spuren osmanischer Sprachgepflogenheiten finden. Adalet ist mal Justiz, mal Gerechtigkeit. Es kommt, wie so oft, auf den Zusammenhang an. Adliye dagegen ist – jedenfalls in der juristischen Umgangssprache – recht eindeutig nur das, wo „adalet“ gesprochen werden soll, nämlich als „Adliye Sarayı“ das Gebäude mit dem schummrigen und staubigen Innenleben, aus welchem man geduldig „Gerechtigkeit“ hervorkommen erwartet.

### **Mahkeme – (k)ein Gericht**

In einem Adliye Sarayı wie in Sultanahmet oder Levent in Istanbul oder in vielen anderen größeren Städten befinden sich viele „mahkeme“. Viele „Gerichte“? Lassen Sie sich nicht verwirren. „Mahkeme“ meint das Gericht, vor dem man im Gerichtssaal steht. Bei drei Richtern spricht man auch mal von „mahkeme heyeti“ – Richterkollegium. Der Richter oder die Richterin sind also bereits „das Gericht“. Ich möchte hier nicht vertiefen, wann sie ihre Beschlüsse nur als „hakimlik“ fassen. Fest steht jedenfalls, dass ein „asliye hukuk mahkemesi“ kein Landgericht bezeichnet. Und zwar weder ein Landgericht mit mehreren Kammern noch überhaupt ein Landgericht. Vielmehr handelt es sich um eine „Kammer“, weshalb man bei größeren Gerichten – etwa Beyoğlu oder Bakırköy – mehrere „asliye hukuk mahkemesi“ hat. Also mehrere „Zivilkammern“. Dass man sie, wenn man möchte, zwar als „Grundgericht“ bezeichnen mag, nicht jedoch als „Landgericht“, hat noch einen anderen Grund. Das deutsche Landgericht (was keinesfalls mit „eyalet mahkemesi“ übersetzt werden sollte!) hat nämlich in vielen Zusammenhängen völlig andere Kompetenzen. Insbesondere fungiert es auch als Berufungsgericht für kleinere Angelegenheiten, die bereits am Amtsgericht entschieden worden sind. Und Berufung – istinaf – gibt es in der Türkei (noch) nicht, ein Gesetz aus dem Jahre 2005 hat dafür die Gründung neuer Gerichtstypen vorgesehen. Und das „sulh hukuk mahkemesi“ ist daher auch kein Amtsgericht. Vielmehr hat es bestimmte, durch Gesetz zugewiesene Befugnisse, die in Deutschland zum Teil von Richtern am Amtsgericht, zum Teil von Rechtspflegern wahrgenommen werden. Die Übersetzung mit „Friedensgericht“ ist daher gar nicht so falsch (und wird von mir bevorzugt), erinnert sie doch an die Parallele in Frankreich, den „juge de paix“. In der Strafgerichtsbarkeit werden die an sich ähnlichen Strukturen noch ergänzt. „Ağır ceza mahkemesi“ ist bitte nicht das Schwurgericht, weil es nun einmal in der Türkei keine Geschworenen gibt und selbst in Deutschland dieser Gerichtstyp abgeschafft ist, sondern eher die „Große Strafkammer“. Das inzwischen abgeschaffte Staatssicherheitsgericht – Devlet

Güvenlik Mahkemesi – war kein „Sondergericht“, sondern ein „Fachgericht“ für Staatsschutzsachen und schwere Wirtschaftskriminalität. Damit hätten wir im Wesentlichen die „adli yargı“ – die ordentliche Gerichtsbarkeit. Was nicht bedeutet, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit in der Türkei „gerechter“ ist als die Militär- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit, oder in Deutschland „ordentlicher“ als andere Gerichtszweige.

### **Oberstes Gericht – ja welches denn?**

Und um noch einmal auf die Berufung zu kommen, deren Einführung in der Türkei vorgesehen ist: Ihr derzeitiges Fehlen korrespondiert mit dem Fehlen eines deutschen Gerichtstyps, nämlich des Oberlandesgerichts, das man getrost mit „Yüksek Eyalet Mahkemesi“ übersetzen darf, weil es zum einen ein „oberes“ Gericht ist und zum anderen auch mit der bundesstaatlichen Struktur in Deutschland zu tun hat. In der Türkei gibt es als zweite Instanz derzeit noch nur den Kassationshof. Hier wird, wie beim Bundesgerichtshof, nur noch geprüft, ob die „Tatsachengerichte“ (esas mahkemeleri) das Recht richtig angewandt und die Beweise richtig gewürdigt haben. Und weil der Yargıtay und die Struktur der Rechtsbehelfe dorthin (temyiz wie Revision) ein wenig dem französischen und übrigens auch dem italienischen System ähneln, rechtfertigt sich die Übernahme der „Cour de Cassation“ (Corte Suprema di Cassazione) als „Kassationshof“. Wer stattdessen „Oberster Gerichtshof“ sagt, liegt nicht völlig falsch. Aber es könnte verwirren, weil es noch das Verfassungsgericht und noch andere „oberste Gerichtshöfe“ gibt, etwa den Militärkassationshof oder das oberste Verwaltungsgericht. Das schöne neutürkische und etwas pompöse „Danıştay“ für das türkische oberste Verwaltungsgericht wirkt wie der Versuch einer wörtlichen Übersetzung des osmanischen Şura-ı Devlet oder Devlet Şurası. Conseil d’Etat. Consiglio di Stato. Staatsrat.

### **Übersetzerkarriere**

Der Gerichtsdolmetscher beim Verwaltungsgericht V. hatte erfolgreich Biologie studiert. Vielleicht auch Maschinenbau. Er war schon lange in Deutschland. Täglich die Süddeutsche, wöchentlich ein deutsches Nachrichtenmagazin. Tagesschau. Heute Journal. Niemals TRT INT, schon wegen der schlechten Akustik. Hin und wieder Milliyet oder Sabah. Und jetzt arbeitslos, dafür perfekt in zwei Sprachen. Die besten Voraussetzungen, um sich in die Tiefen deutsch-türkischer Streitkultur zu begeben und sprachlich zwischen Richtern, Rechtsanwälten und türkischen Parteien zu vermitteln...

### **Der Raubüberfall**

Der Gerichtssaal im Verwaltungsgericht. Der Kläger hatte Asyl beantragt und zur Glaubhaftmachung seiner Behauptungen das Urteil eines türkischen Strafgerichts vorgelegt. Ein kurzes und knappes Urteil. Der Mann hatte sich mit einer Gruppe von Menschen versammelt und dann einen kurzen und nachhaltigen „korsan yürüyüş“ hingelegt. Schon nach wenigen

Metern von der Polizei gestoppt und festgenommen. Ein paar Monate Freiheitsstrafe – hapis cezası – in einer heißen Zeit, im September 1980. Unser Übersetzer zaudert. Was zum Teufel ist „korsan yürüyüş“? Scharfe akademisch wohl begründete Logik: „korsan“ hat mit Seeräuberei zu tun, yürüyüş ist der Marsch. Und dann noch ein Polizeieingriff. Das Mosaik passt: Es handelte sich um einen Raubüberfall auf der Straße. Der gute Mann hatte die neuesten Entwicklungen juristischer Umgangssprache in seinem Heimatland verpasst und auch nicht die zitierten Gesetzesbestimmungen überprüft, die ja bekanntlich sehr oft nur mit Nummern benannt werden (1234 sayılı kanun oder kanun no. 1234). Ein kleiner und daher eigentlich verzeihlicher Fehler? Nicht, wenn aus einer „ungenehmigten Demonstration“ ein „Raubüberfall“ wird...

### **Die Partei**

Es kann auch schon einmal umgekehrt kommen. Die Sternstunde von Rechtsanwalt G. in einem heiklen Prozess zwischen zwei türkischen Beteiligten. Rechtsanwalt G. war schon zweimal in Antalya und einmal in Marmaris und bemüht sich redlich, mit Hilfe seines „Langenscheidt“ mit seinen türkischen Mandanten zu kommunizieren. Ein in Deutschland immer häufiger anzutreffendes und sehr erfreuliches Phänomen. Doch Vorsicht. Denn Rechtsanwalt G. leitet ungewollt die eigene Demontage im Prozess damit ein, dass er die richtige Übersetzung des Dolmetschers von „Partei“ mit „taraf“ mit dem schlagenden Argument geißeln und damit den Dolmetscher aus dem Verfahren schießen wollte, das heiße doch „parti“. Richtig, aber nur im politischen Leben. Partei ist eben nicht immer Partei.

### **Sprache als Krücke**

Zurück zum Thema „Brücke oder Krücke“.

Im deutsch-türkischen Geschäftsverkehr nimmt die Neigung zu, in deutscher Sprache zu verhandeln und Rechtstexte zu vereinbaren. Grund dafür ist, dass immer mehr türkische Geschäftspartner der deutschen Sprache mächtig sind. Dennoch bleibt es selten ausschließlich beim deutschen Text. Zum einen bedarf es häufig schon deshalb eines türkischen Textes, weil man einen türkischen Gerichtsstand hat und das Gericht sich ohnehin eines türkischen Textes bedienen muss, um das Recht zu finden. Bevor man dann die Übersetzung einem vom Gericht bestellten Dolmetscher oder Übersetzer überlässt, macht man die Übersetzung lieber gleich selbst. Ein weiteres Argument ist, dass der türkische Geschäftspartner zwar gerne in deutscher Sprache verhandelt hat und auch nichts gegen den deutschen Text einzuwenden hat, für das bessere Verständnis aber dann doch lieber einen türkischen Text zu seinen Akten nimmt. Hier tauchen die Gefahren auf. Denn wer soll den ausgehandelten und vereinbarten Text so übersetzen, dass auch – sowohl im Hinblick auf den technischen Inhalt als auch in Hinblick auf den rechtlichen Inhalt – der türkische Texte genauso zu verstehen ist wie der deutsche? Es gibt hervorragende Übersetzungsbüros, sowohl in Deutschland als auch in der Türkei. Aber haben

diese wirklich die erforderliche Kompetenz? Die in der Übersetzung liegenden Gefahren lassen sich schon deshalb nicht vollständig bannen, weil man die umfassende Kompetenz nicht ohne weiteres annehmen kann. Und wer soll diese Kompetenz feststellen?

Noch gewagter wird es, wenn sich die Parteien auf eine Sprache einigen, die beide zu beherrschen glauben, aber eben beide nicht beherrschen. International üblich ist Englisch. Der Deutsche hat es in Wuppertal am Gymnasium gelernt, der Türke in Eskisehir auf einem Anadolu Lisesi. Der Deutsche hatte dann noch vier Wochen Sprachaufenthalt in England, vielleicht sogar ein ganzes Studienjahr in Cambridge, der Türke hat dann an der Bosphorus-Universität in Istanbul studiert und ein Studienjahr in Austin/Texas dran gehängt. Ein Sprachkultur-Potpourri ohnegleichen. Beide haben Englisch auf ihre Weise gelernt, durch Lehrer ihrer Nation. Der eine ist dann nach England gegangen, der andere nach Texas. Zwischen Cambridge und Manchester liegen schon Welten, wie erst zwischen Austin und Cambridge! Beide Geschäftspartner verhandeln mit Krücken, die kein Paar bilden.

Man wird dieses Problem nicht wirklich lösen können. Auch die zunehmende Praxis in der Anwaltskanzlei des Verfassers, wichtige Vertragstexte in drei Sprachen zu fassen, nämlich Deutsch, Englisch und Türkisch, ist allenfalls das geringste Übel. Für den Mandanten etwas teurer, aber auch etwas sicherer.